

## **Bekanntmachung** **der Stadt Petershagen**

### **Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. V10 „Gewerbegebiet Eldagser Postweg“ - Satzungsbeschluss -**

Der Rat der Stadt Petershagen hat in seiner Sitzung am 17.03.2016 gemäß § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) und § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, in der jeweils geltenden Fassung, den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. V10 „Gewerbegebiet Eldagser Postweg“ in der Ortschaft Eldagsen als Satzung beschlossen. Der räumliche Geltungsbereich ist aus dem im Anschluss an diese Bekanntmachung abgedruckten Kartenausschnitt ersichtlich.

Ziel der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. V10 ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Sicherung und angemessene Erweiterung des vorhandenen, historisch gewachsenen Gewerbebetriebs.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan einschließlich Textteil, die Begründung mit Umweltbericht und Artenschutzprüfung sowie die zusammenfassende Erklärung kann vom Tage dieser Bekanntmachung an bei der Stadt Petershagen, Bauverwaltung, Zimmer 37, Bahnhofstraße 63, 32469 Petershagen-Lahde, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

#### **Bekanntmachungsanordnung:**

Der Beschluss über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. V10 „Gewerbegebiet Eldagser Postweg“ als Satzung, Ort und Zeit der Einsichtnahme sowie die auf Grund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. V10 „Gewerbegebiet Eldagser Postweg“ in Kraft.

#### **Hinweise:**

1. Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich
  - a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
  - c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Petershagen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

2. Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
  - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
  - b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
  - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
  - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Petershagen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.
  
3. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch diesen Änderungsplan möglicherweise eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Petershagen, den 30.06.2016

Stadt Petershagen  
Der Bürgermeister  
Blume